

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 216/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 216/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2877 — Karlsberg/Brau Holding International/Karlsberg International) ⁽¹⁾	2
2002/C 216/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2915 — DLJ Capital Funding INC/Hamsard-Bowater) ⁽¹⁾	2
2002/C 216/04	Mitteilung gemäß Abschnitt 12 Ziffer 2 des Telekommunikationsgesetzes 1984 — Änderungen der Auflage 15 der Lizenzen für AT & T Global Network Services (UK) BV, Companhia Portuguesa Radio Marconi SA, Eurocall Limited, Fibernet UK Limited and T-Systems Limited	3
	EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	
	EFTA-Überwachungsbehörde	
2002/C 216/05	Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 5. März 2002 über ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung für 2002	4
2002/C 216/06	Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 5. März 2002 für ein koordiniertes Kontrollprogramm für das Jahr 2002 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs	9
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2002/C 216/07	Bekanntgabe eines allgemeinen Auswahlverfahrens	13
2002/C 216/08	Änderung der Liste der amtlichen oder amtlich anerkannten Stellen, die zur Verleihung von Auszeichnungen für Tafelweine mit geografischer Angabe, Qualitätsweine b.A. und eingeführte Weine mit geografischer Angabe berechtigt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission</i>)	13
2002/C 216/09	Ergänzung der Liste der amtlichen oder amtlich anerkannten Stellen, die zur Verleihung von Auszeichnungen für Tafelweine mit geografischer Angabe, Qualitätsweine b. A. und eingeführte Weine mit geografischer Angabe berechtigt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission</i>)	13

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. September 2002

(2002/C 216/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	0,9749	LVL	Lettischer Lat	0,587
JPY	Japanischer Yen	116,93	MTL	Maltesische Lira	0,4122
DKK	Dänische Krone	7,4258	PLN	Polnischer Zloty	4,0507
GBP	Pfund Sterling	0,6264	ROL	Rumänischer Leu	32202
SEK	Schwedische Krone	9,1675	SIT	Slowenischer Tolar	228,04
CHF	Schweizer Franken	1,4624	SKK	Slowakische Krone	43,151
ISK	Isländische Krone	84,59	TRL	Türkische Lira	1612000
NOK	Norwegische Krone	7,379	AUD	Australischer Dollar	1,7826
BGN	Bulgarischer Lew	1,9461	CAD	Kanadischer Dollar	1,5386
CYP	Zypern-Pfund	0,57313	HKD	Hongkong-Dollar	7,6042
CZK	Tschechische Krone	29,792	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,076
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7118
HUF	Ungarischer Forint	243,59	KRW	Südkoreanischer Won	1167,44
LTL	Litauischer Litas	3,4525	ZAR	Südafrikanischer Rand	10,3695

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2877 — Karlsberg/Brau Holding International/Karlsberg International)**

(2002/C 216/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 27. August 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2877. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2915 — DLJ Capital Funding INC/Hamsard-Bowater)**

(2002/C 216/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 5. September 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2915. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

MITTEILUNG GEMÄSS ABSCHNITT 12 ZIFFER 2 DES TELEKOMMUNIKATIONSGESETZES 1984**Änderungen der Auflage 15 der Lizenzen für AT & T Global Network Services (UK) BV, Companhia Portuguesa Radio Marconi SA, Eurocall Limited, Fibernet UK Limited and T-Systems Limited**

(2002/C 216/04)

Erschienen am Freitag, dem 30. August 2002, in der Belfast Gazette, Edinburgh Gazette und London Gazette.

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Oftel-Website unter der Adresse

http://www.oftel.gov.uk/ind_info/licensing/mods/2002/christina300802.htm

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

EMPFEHLUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

vom 5. März 2002

über ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung für 2002

(2002/C 216/05)

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

GESTÜTZT AUF das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

GESTÜTZT AUF das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) und Protokoll 1,

GESTÜTZT AUF den in Anhang II Kapitel XII Nummer 50 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

NACH ANHÖRUNG des EFTA-Lebensmittelausschusses, der die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des EWR zu gewährleisten, ist es erforderlich, koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramme im Europäischen Wirtschaftsraum zur Verbesserung der amtlichen Überwachung durch die EWR-Staaten durchzuführen.
- (2) Bei solchen Programmen liegt der Schwerpunkt auf der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften nach dem EWR-Abkommen, dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, den Verbraucherinteressen und dem lauterem Handel.
- (3) Artikel 3 des in Anhang II Kapitel XII Nummer 54 Buchstabe n) des EWR-Abkommens genannten Rechtsaktes (Richtlinie 93/99/EG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung)⁽²⁾ bestimmt, dass die in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EG genannten Laboratorien die Kriterien der Europäischen Norm EN 45000, die durch die Norm EN ISO 17025:2000 ersetzt wurde, erfüllen müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 23. Nachstehend Richtlinie 89/397/EWG genannt.

⁽²⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14. Nachstehend Richtlinie 93/99/EWG genannt.

(4) Die Ergebnisse der gleichzeitigen Umsetzung einzelstaatlicher und koordinierter Programme können Informationen und Erfahrungen als Grundlage für künftige Überwachungstätigkeiten liefern.

(5) Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihrer Empfehlung über ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung für 2002 vorgeschlagen, ein entsprechendes Programm anzuwenden. Das Überwachungsprogramm der Gemeinschaft umfasst jedoch auch die Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsregelungen über die Kennzeichnung bestimmter Lebensmittel, die Zutaten enthalten können, die möglicherweise genetisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, aus derartigen Organismen bestehen oder aus ihnen hergestellt worden sind. Dieser Teil des Gemeinschaftsprogramms ist nicht in der Empfehlung an die EFTA-Staaten enthalten, da die einschlägigen Kennzeichnungsregelungen noch nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen worden sind —

EMPFIEHLT DEN EFTA-STAA TEN:

1. Im Jahr 2002 Inspektionen und Kontrollen durchzuführen, gegebenenfalls Proben zu entnehmen und diese in Laboratorien zu untersuchen, mit dem Ziel
 - die bakteriologische Sicherheit von vorzerkleinertem frischem Obst und Gemüse sowie von Keimlingen zu ermitteln;
 - die bakteriologische Sicherheit von Obst- und Gemüsesäften zu ermitteln.
2. Sicherzustellen, dass die in dieser Empfehlung nicht festgelegte Frequenz der Probenentnahme und Kontrollen ausreicht, um einen Überblick über den zu prüfenden Gegenstand zu erhalten.
3. Die geforderten Auskünfte nach dem Muster der im Anhang dieser Empfehlung beigefügten Erfassungsbögen vorzulegen, um den Vergleich der Ergebnisse zu erleichtern. Diese Auskünfte sollten der EFTA-Überwachungsbehörde zusammen mit einem erläuternden Bericht bis zum 1. Mai 2003 übermittelt werden.

4. Lebensmittel, die im Rahmen dieses Programms analysiert werden, sollten Laboratorien vorgelegt werden, die den Bestimmungen von Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG entsprechen.

ANWENDUNGSBEREICH UND METHODEN

A. Bakteriologische Sicherheit von vorzerkleinertem frischem Obst und Gemüse sowie von Keimlingen

1. Anwendungsbereich des Programms

EWR-Rechtsvorschriften zur Festlegung spezifischer mikrobiologischer Normen für frisches Obst und Gemüse gibt es nicht. Wie die Erfahrung zeigt, kann ein breites Spektrum dieser Erzeugnisse mit Mikroorganismen kontaminiert werden, einschließlich Erregern menschlicher Erkrankungen. Bei der Mehrzahl der gemeldeten Erkrankungen ging es um bakterielle Kontamination, insbesondere um *Enterobacteriaceae* (*Salmonella* spp., *Escherichia coli* O157:H7).

Bestimmte Faktoren tragen zur mikrobiologischen Kontamination mit Erregern bei, insbesondere dann, wenn Obst und Gemüse roh verzehrt werden. Diese Erreger können aus landwirtschaftlichen Verfahren oder sonstigen Prozessen im Zuge der Produktionskette herrühren. Ein weiteres Phänomen, das zum mikrobiologischen Risiko für Verbraucher beiträgt, ist der steigende Konsum neuer Erzeugnisse (z. B. Keimlinge) oder von Obst und essbaren Pflanzen, die im Rahmen der Globalisierung des Handels importiert werden. Dazu kommt noch, dass Arbeitsgänge wie Schneiden, Tranchieren, Schälen und Zerkleinern die natürlichen Schutzmechanismen der intakten Pflanze eliminieren und die Möglichkeit schaffen, dass ein für das Wachstum von Kontaminanten geeignetes Medium entsteht.

Die Anwendung der Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis und der guten Herstellungspraxis kann dazu beitragen, die mikrobiologischen Risiken in den Griff zu bekommen, die in allen Phasen der Herstellung von frischem Obst und Gemüse auftreten, vom Anbau über die Verpackung bis zum Vertrieb. Ein weiterer wichtiger Aspekt, wenn es darum geht, die Sicherheit von Obst und Gemüse zu gewährleisten, ist gegebenenfalls die wirksame Anwendung der HACCP-Prinzipien (Hazard analysis and critical control points — Risikoanalyse und Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte) gemäß Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene ⁽¹⁾.

Mit Hilfe dieses Programmteils sollen die bakteriologische Sicherheit von vorzerkleinertem frischem Obst und Gemüse sowie von Keimlingen ermittelt und mögliche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit überwacht werden. Dazu wird empfohlen, die Anwendung der HACCP-Prinzipien durch die Lebensmittelunternehmer zu überprüfen und Tests auf bestimmte Erreger wie zum Beispiel *Salmonella* spp., toxische *E. Coli* (insbesondere *E. Coli* O157:H7) und *Listeria monocytogenes* durchzuführen.

2. Probenahme und Analyseverfahren

Überprüft werden sollten für den unmittelbaren Verzehr bestimmtes geschältes, geschnittenes oder auf andere Weise ver-

arbeitetes Obst und Gemüse, das roh verzehrt werden soll, sowie Keimlinge.

Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten sollten bei Herstellungsbetrieben und/oder im Einzelhandel Inspektionen durchführen, um die Anwendung der HACCP-Prinzipien zu überprüfen, und auch, sofern angebracht, Analyseproben nehmen. Diese Proben müssen jeweils mindestens 100 g umfassen, wobei das Erzeugnis in seiner Originalverpackung zu verbleiben hat. Proben sollten in Kühlbehältern unverzüglich an das Analyselabor eingesandt werden.

Die Bestimmung des Probeumfangs liegt im Ermessen der zuständigen Behörden der EFTA-Staaten.

Den Laboratorien ist es freigestellt, Methoden ihrer Wahl zu benutzen, vorausgesetzt, der entsprechende Leistungsumfang wird dem zu erreichenden Ziel gerecht. Allerdings wird die neueste Fassung der ISO-Norm 6579 für den Nachweis von *Salmonella* empfohlen, die neueste Fassung der EN/ISO-Norm 16654 für den Nachweis von toxischem *E. Coli* und die neueste Fassung der EN/ISO-Norm 11290-1 und der EN/ISO-Norm 11290-2 für den Nachweis von *Listeria monocytogenes* und die Keimzählung. Angewandt werden können ebenso weitere gleichwertige, von den zuständigen Behörden anerkannte Analysemethoden.

Die Ergebnisse der nachfolgenden Kontrollen sollten in die Erfassungsbögen in Anhang I dieser Empfehlung aufgenommen werden.

B. Bakteriologische Sicherheit von Obst- und Gemüsesäften

1. Anwendungsbereich des Programms

EWR-Bestimmungen zur Festlegung spezifischer mikrobiologischer Normen gibt es weder für Säfte noch für frisches Obst und Gemüse. Die Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene schreibt die Zubereitung von Säften unter hygienisch einwandfreien Bedingungen vor und verlangt von Lebensmittelbetrieben die Anwendung der HACCP-Prinzipien, um die Sicherheit und gesundheitliche Unbedenklichkeit ihrer Erzeugnisse zu gewährleisten. Desgleichen werden die Lebensmittelbetriebe ermutigt, freiwillig Verhaltensmaßnahmen auszuarbeiten und anzuwenden, mit denen die Kontamination von Obst während des Anbaus, der Ernte, der Lagerung und der Verarbeitung zu Saft sowie die Kontamination von Fruchtsaftkonzentrat während der Lagerung und des Transports oder der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands als Fruchtsaft für den Verzehr möglichst gering gehalten wird.

Wie die Erfahrung zeigt, können alle Säfte (Obst- und Gemüsesäfte) mit Mikroorganismen kontaminiert werden, insbesondere Saft, der keinerlei Hitzebehandlung unterzogen worden ist. Zwar besteht anerkanntermaßen eine niedrige Wahrscheinlichkeit, dass Saft mit gefährlichen Erregern kontaminiert wird, wenn dies aber geschieht, können die Folgen für Risikogruppen schwerwiegend sein. Bei der Mehrzahl der gemeldeten Erkrankungen ging es um Erreger wie z. B. *Salmonella* spp. und *Escherichia coli* O157:H7.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.

Mit Hilfe dieses Programmteils sollen die bakteriologische Sicherheit von Obst- und Gemüsesäften ermittelt und mögliche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit überwacht werden. Dazu wird empfohlen, die Anwendung der HACCP-Prinzipien durch die Lebensmittelunternehmer zu überprüfen und Tests auf bestimmte Erreger wie zum Beispiel *Salmonella* spp., toxische *E. Coli* (insbesondere *E. Coli* O157:H7) und *Listeria monocytogenes* durchzuführen.

2. Probenahme und Analyseverfahren

Überprüft werden sollten Obst- und Gemüsesäfte, insbesondere Apfelsäfte und Säfte aus Zitrusfrüchten, die nicht pasteurisiert worden sind.

Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten sollten bei Herstellungsbetrieben und/oder im Einzelhandel Inspektionen durchführen, um die Anwendung der HACCP-Prinzipien zu überprüfen und auch, sofern angebracht, Analyseproben neh-

men. Es wird empfohlen, für die Probenahme und Analyseverfahren dieselben Kriterien anzuwenden wie unter Absatz A Ziffer 2 für frisches Obst und Gemüse.

Die Ergebnisse der Kontrollen sollten in die Erfassungsbögen in Anhang II dieser Empfehlung aufgenommen werden.

Diese Empfehlung ist an Island, Liechtenstein und Norwegen gerichtet.

Brüssel, den 5. März 2002

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bernd HAMMERMANN
Mitglied des Kollegiums

Peter DYRBERG
Direktor

ANHANG I

BAKTERIOLOGISCHE SICHERHEIT VON VORZERKLEINERTEM FRISCHEM OBST UND GEMÜSE SOWIE VON KEIMLINGEN

EFTA-Staat: _____

- Herstellerbetriebe
- Einzelhandel

- Vorzerkleinerte Produkte
- Keimlinge

BAKTERIELLE ERKRANKUNGEN	KENNZEICHNUNG DES ERZEUGNISSES	ANZAHL DER PROBE-NAHMEN	ERGEBNISANALYSE		GETROFFENE MASSNAHMEN (ANZAHL)									
			Negativ	Positiv	Keine	Mündliche Verwarnung	Schriftliche Verwarnung	Bessere interne Kontrollen erforderlich	Verkaufsverbot	Verwaltungsstrafe	Klage	Sonstiges		
<i>Salmonella</i> spp.														
Toxigene <i>E. coli</i>														
<i>Listeria monocytogenes</i> (1)														

(1) Sofern eine Keimzählung durchgeführt wurde, sind die Werte anzugeben.

HACCP

- Herstellerbetriebe

- Einzelhandel

Wie viele Lebensmittelunternehmen wurden im Zuge dieses Programms insgesamt besichtigt?

Wie viele entsprachen der Richtlinie 93/43/EWG bei der Anwendung der HACCP-Prinzipien?

Gab es in den Unternehmen, die der Richtlinie 93/43/EWG entsprachen, Unterlagen über die Risikoanalyse oder die Überwachung kritischer Kontrollpunkte?

Wie viele der Lebensmittelunternehmen verfügten über genehmigte Leitlinien auf freiwilliger Basis für eine gute Hygienepaxis?

ANHANG II

BAKTERIOLOGISCHE SICHERHEIT VON OBST- UND GEMÜSESÄFTEN (Unpasteurisierte Säfte)

EFTA-Staat: _____

- Herstellerbetriebe
- Einzelhandel

BAKTERIELLE ERKRANKUNGEN	KENNZEICHNUNG DES ERZEUGNISSES	ANZAHL DER PROBE-NAHMEN	ERGEBNISANALYSE		GETROFFENE MASSNAHMEN (ANZAHL)											
			Negativ	Positiv	Keine	Mündliche Verwarnung	Schriftliche Verwarnung	Bessere interne Kontrollen erforderlich	Verkaufsverbot	Verwaltungsstrafe	Klage	Sonstiges				
<i>Salmonella</i> spp.																
Toxigene <i>E. coli</i>																
<i>Listeria monocytogenes</i> (1)																

(1) Sofern eine Keimzählung durchgeführt wurde, sind die Werte anzugeben.

HACCP Herstellerbetriebe

Einzelhandel

Wie viele Lebensmittelunternehmen wurden im Zuge dieses Programms insgesamt besichtigt?

Wie viele entsprachen der Richtlinie 93/43/EWG bei der Anwendung der HACCP-Prinzipien?

Gab es in den Unternehmen, die der Richtlinie 93/43/EWG entsprachen, Unterlagen über die Risikoanalyse oder die Überwachung kritischer Kontrollpunkte?

Wie viele der Lebensmittelunternehmen verfügten über genehmigte Leitlinien auf freiwilliger Basis für eine gute Hygienepaxis?

EMPFEHLUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

vom 5. März 2002

für ein koordiniertes Kontrollprogramm für das Jahr 2002 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs

(2002/C 216/06)

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

GESTÜTZT AUF das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

GESTÜTZT AUF das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) und Protokoll 1,

GESTÜTZT AUF den in Anhang II Kapitel XII Nummer 38 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾), in der zuletzt geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b),

GESTÜTZT AUF den in Anhang II Kapitel XII Nummer 54 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽²⁾), in der zuletzt geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b),

NACH ANHÖRUNG des EFTA-Lebensmittelausschusses, der die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 90/642/EWG hat die EFTA-Überwachungsbehörde dem sie unterstützenden EFTA-Lebensmittelausschuss alljährlich vor dem 31. Dezember eine Empfehlung für ein koordiniertes Kontrollprogramm zu übermitteln, um die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Anhang II der genannten Richtlinien zu sichern. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 645/2000 der Kommission⁽³⁾ sollten diese Empfehlungen Zeiträume zwischen einem und fünf Jahren abdecken.
- (2) Die EFTA-Überwachungsbehörde sollte schrittweise auf ein System hinarbeiten, das die Schätzung der tatsächlichen Schädlingsbekämpfungsmittelaufnahme mit der Nahrung nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG ermöglicht. Zur leichteren Durchführbarkeit solcher Schätzungen müssen Daten über die Kontrolle der Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände in einer Reihe von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen, die Haupt-

bestandteile der europäischen Ernährung darstellen. In Anbetracht der für die Kontrolle von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen zur Verfügung stehenden nationalen Mittel können die EFTA-Staaten jedes Jahr lediglich Proben von acht Produkten im Rahmen eines koordinierten Kontrollprogramms analysieren. Die Verwendung von Pestiziden verändert sich innerhalb eines Fünfjahresprogramms. Die einzelnen Schädlingsbekämpfungsmittel sollten daher in der Regel in 20—30 Nahrungsmitteln in Dreijahreszyklen kontrolliert werden.

- (3) Die EFTA-Staaten sollten regelmäßige Kontrollen durchführen, um Änderungen in der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln leichter erkennen zu können.
- (4) Rückstände der Schädlingsbekämpfungsmittel Azephat, Benomyl-Gruppe, Chlorpyrifos, Iprodion und Methamidophos sollten im Jahr 2002 überwacht werden, was eine Prüfung der Verwendbarkeit der Daten für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung ermöglicht, da diese (im Anhang als Gruppe A gekennzeichneten) Zusammensetzungen bereits zwischen 1996 und 2001 kontrolliert wurden.
- (5) Rückstände der Schädlingsbekämpfungsmittel Diazinon, Metalaxyl, Methidathion, Thiabendazol und Triazophos sollten zwischen 2002 und 2005 überwacht werden, was eine Prüfung der Verwendbarkeit der Daten für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung ermöglicht, da diese (im Anhang als Gruppe B gekennzeichneten) Zusammensetzungen bereits zwischen 1997 und 2001 kontrolliert wurden.
- (6) Rückstände der Schädlingsbekämpfungsmittel Chlorpyrifosmethyl, Deltamethrin, Endosulfan, Imazalil, Lambda-cyhalothrin, Maneb-Gruppe, Mecarbam, Permethrin, Pirimiphosmethyl und Vinclozolin sollten zwischen 2002 und 2005 überwacht werden, was eine Prüfung der Verwendbarkeit der Daten für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung ermöglicht, da diese (im Anhang als Gruppe C gekennzeichneten) Zusammensetzungen bereits zwischen 1998 und 2001 kontrolliert wurden.
- (7) Rückstände der Schädlingsbekämpfungsmittel Azinphosmethyl, Captan, Chlorothalonil, Dichlofluanid, Dicofof, Dimethoat, Folpet, Malathion, Omethoat, Oxydemeton-Methyl, Phorat, Procymidon, Propyzamid und Azoxystrobin sollten zwischen 2002 und 2005 überwacht werden, was eine Prüfung der Verwendbarkeit der Daten für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung ermöglicht, da diese (im Anhang als Gruppe D gekennzeichneten) Zusammensetzungen bereits im Jahr 2001 kontrolliert wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 29.3.2000, S. 7.

- (8) Rückstände der Schädlingsbekämpfungsmittel Aldicarb, Bromopropylat, Cypermethrin, Methiocarb, Methomyl, Parathion und Tolyfluanid sollten zwischen 2002 und 2005 überwacht werden, was eine Prüfung der Verwendbarkeit der Daten für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung ermöglicht, da diese (im Anhang als Gruppe E gekennzeichneten) Zusammensetzungen im Jahr 2002 kontrolliert werden.
- (9) Für die Zahl der Probenahmen im Rahmen des koordinierten Sonderprogramms ist ein systematisches statistisches Konzept erforderlich. Die Codex-Alimentarius-Kommission hat ein solches Konzept ausgearbeitet⁽¹⁾. Dabei lässt sich aufgrund einer binomialen Wahrscheinlichkeitsverteilung berechnen, dass die Untersuchung einer Gesamtzahl von 459 Proben mit 99%iger Wahrscheinlichkeit zum Nachweis einer Probe führt, die Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände über dem Bestimmungsgrenzwert (LOD) aufweist, wenn davon ausgegangen wird, dass 1 % der Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Rückstände über dem LOD enthalten. Deshalb sollten im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum mindestens 459 Proben genommen werden. Den EFTA-Staaten wird empfohlen, je nach Bevölkerungs- und Verbraucherzahlen mindestens 12 Proben pro Erzeugnis und Jahr zu nehmen.
- (10) Leitlinienentwürfe für Qualitätskontrollverfahren zur Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen sind von den Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten in Oeiras, Portugal, am 15. und 16. September 1997 erörtert und in der Untergruppe Pflanzenschutzmittelrückstände der Arbeitsgruppe Pflanzenschutz am 20. und 21. November 1997 diskutiert und zur Kenntnis genommen worden. Es wurde vereinbart, dass diese Leitlinienentwürfe so weit wie möglich in den Analyselaboratorien der EU-Mitgliedstaaten angewandt und aufgrund dieser Erfahrung überarbeitet werden sollten. Die Leitlinien wurden von den Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten vom 15. bis 17. November 1999 in Athen, Griechenland, noch einmal erörtert und überprüft. Die überarbeiteten Leitlinien wurden dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz übermittelt und von der Kommission veröffentlicht⁽²⁾.
- (11) Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/642/EWG geben die EFTA-Staaten die bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Kontrollprogramme angewandten Kriterien an, wenn sie der EFTA-Überwachungsbehörde Informationen über die Durchführung dieser Programme im folgenden Jahr übermitteln. Dabei sollen die Kriterien aufgeführt werden, nach denen die Anzahl der zu entnehmenden Proben und der durchzuführenden Analysen bestimmt wurde, sowie die Zahlenwerte und die Kriterien, anhand derer diese Zahlenwerte festgesetzt wurden. Gemäß Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽³⁾ sind Einzelheiten über die Zulassung der Laboratorien anzugeben, die die Analysen durchführen.
- (12) Die Ergebnisse der Kontrollprogramme eignen sich besonders für die Behandlung, Speicherung und Übertragung durch elektronische Datenverarbeitungsverfahren. Für die Übermittlung von Daten auf Diskette von den EU-Mitgliedstaaten an die Kommission wurden Formate entwickelt, die auch die EFTA-Staaten anwenden könnten und somit in der Lage wären, der EFTA-Überwachungsbehörde ihre Berichte im genormten Format zu übersenden. Für die Weiterentwicklung solcher genormten Formate werden Leitlinien ausgearbeitet —

EMPFIEHLT DEN EFTA-STAA TEN:

1. Für die im Anhang dieser Empfehlung angegebenen Kombinationen von Produkt/ Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand sind auf der Grundlage der zugewiesenen Probenanzahl 12 Proben je Produkt zu entnehmen und zu analysieren, wobei dem jeweiligen Marktanteil an nationalen, an EWR- und Drittlandwaren in den EFTA-Staaten Rechnung getragen wird. Eines der Erzeugnisse soll auf mindestens ein mögliches Schädlingsbekämpfungsmittel, das ein akutes Risiko darstellt, untersucht werden, indem das jeweilige Erzeugnis auf die Einzelbestandteile der gemischten Probe wie folgt untersucht wird: Es sind zwei Proben einer angemessenen Anzahl Stoffe zu entnehmen, die möglichst von einem einzigen Hersteller stammen; wird in der ersten gemischten Probe ein nachweisbarer Gehalt an dem betreffenden Schädlingsbekämpfungsmittel gefunden, so werden die Stoffe der zweiten Probe einzeln analysiert. Im Jahr 2002 sollte bei diesen Analysen mindestens eine der folgenden Kombinationen berücksichtigt werden: Aldicarb/Kartoffeln, Aldicarb/Bananen, Oxydemeton-Methyl/Spinat, Chlorpropham/Kartoffeln und Phosmet/Birnen.
2. Bis zum 31. August 2003 sind die Ergebnisse für den Teil des Sonderprogramms, wie es für das Jahr 2002 im Anhang vorgesehen ist, unter Angabe der verwendeten Analysemethoden und der erzielten Zahlenwerte, in Übereinstimmung mit den Leitlinien für Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen mitzuteilen. Dieser Bericht ist in einem in den Anhängen II und III der Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde für 1999 dargestellten Format — einschließlich des elektronischen Formats — zu erstellen⁽⁴⁾.
3. Der EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Staaten sind bis zum 31. August 2002 alle Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 86/362/EWR und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWR über das Kontrolljahr 2001 zu übermitteln, um zumindest anhand von Stichproben die Einhaltung der Höchstrückstandsgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln sicherzustellen. Zu übermitteln sind insbesondere:
 1. die Ergebnisse der nationalen Programme betreffend die Schädlingsbekämpfungsmittel in den Anhängen II der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG im Verhältnis zu den harmonisierten Werten und, sofern diese von der Gemeinschaft noch nicht festgesetzt wurden, im Verhältnis zu den geltenden nationalen Werten;
 2. Informationen über die Qualitätskontrollverfahren ihrer Laboratorien, insbesondere Informationen hinsichtlich der Aspekte in den Leitlinien der Qualitätskontrollverfahren von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen, die sie nicht oder nur mit Schwierigkeiten anwenden konnten;

⁽¹⁾ Codex Alimentarius, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln, Rom 1994, ISBN 92-5-203271-1, Band 2, S. 372.

⁽²⁾ Dokument SANCO/3103/2000 (http://europa.eu.int/comm/food/fs/ph_ps/pest/index_en.htm).

⁽³⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 74 vom 23.3.2000, Anhang II (Qualitätskontrollverfahren), S. 25 und Anhang III (Arbeitspapier/Berichtsformat), S. 38.

3. Informationen über die Zulassung der Analyselaboratorien, die in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG zu erfolgen hat (einschließlich Art der Zulassung, Zulassungsstelle und Kopie des Zulassungsdokuments);
 4. Informationen über Eignungstests und Ringversuche, an denen das Laboratorium teilgenommen hat.
4. Der Entwurf des nationalen Programms zur Kontrolle der Rückstandhöchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln für das Jahr 2003 gemäß den Richtlinien 90/642/EWG und 86/362/EWG ist der EFTA-Überwachungsbehörde bis zum 30. September 2002 zu übermitteln.

Diese Empfehlung ist an Island, Liechtenstein und Norwegen gerichtet.

Brüssel, den 5. März 2002

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bernd HAMMERMANN
Mitglied des Kollegiums

Peter DYRBERG
Direktor

ANHANG

Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel/Produkt, die im Rahmen des Sonderprogramms gemäß Artikel 1 der Empfehlung kontrolliert werden

Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand ist zu analysieren auf	Jahre ⁽¹⁾			
	2002	2003	2004	2005
Azephat (A)	(a)	(b)	(c)	(a)
Aldicarb (E)	(a)	(b)	(c)	(a)
Azinphosmethyl (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Azoxystrobin (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Benomyl-Gruppe (A)	(a)	(b)	(c)	(a)
Bromopropylat (E)	(a)	(b)	(c)	(a)
Captan (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Chlorothalonil (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Chlorpyrifos (A)	(a)	(b)	(c)	(a)
Chlorpyrifosmethyl (C)	(a)	(b)	(c)	(a)
Cypermethrin (E)	(a)	(b)	(c)	(a)
Deltamethrin (C)	(a)	(b)	(c)	(a)
Diazinon (B)	(a)	(b)	(c)	(a)
Dichlofluanid (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Dicofol (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Dimethoat (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Endosulfan (C)	(a)	(b)	(c)	(a)
Folpet (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Imazalil (C)	(a)	(b)	(c)	(a)
Iprodion (A)	(a)	(b)	(c)	(a)
Lambdacyhalothrin (C)	(a)	(b)	(c)	(a)
Malathion (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Maneb-Gruppe (C)	(a)	(b)	(c)	(a)
Mecarbam (C)	(a)	(b)	(c)	(a)
Methamidophos (A)	(a)	(b)	(c)	(a)

Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand ist zu analysieren auf	Jahre ⁽¹⁾			
	2002	2003	2004	2005
Metalaxyl (B)	(a)	(b)	(c)	(a)
Methidathion (B)	(a)	(b)	(c)	(a)
Methiocarb (E)	(a)	(b)	(c)	(a)
Methomyl (E)	(a)	(b)	(c)	(a)
Omethoat (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Oxydemetonmethyl (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Parathion (E)	(a)	(b)	(c)	(a)
Permethrin (C)	(a)	(b)	(c)	(a)
Phorat (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Pirimiphosmethyl (C)	(a)	(b)	(c)	(a)
Procymidon (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Propyzamid (D)	(a)	(b)	(c)	(a)
Thiabendazol (B)	(a)	(b)	(c)	(a)
Tolyfluanid (E)	(a)	(b)	(c)	(a)
Triazophos (B)	(a)	(b)	(c)	(a)
Vinclozolin (C)	(a)	(b)	(c)	(a)

⁽¹⁾ Für die Jahre 2003, 2004 und 2005 nur indikativ, vorbehaltlich der für diese Jahre zu einem späteren Zeitpunkt empfohlenen Programme.

(a) Birnen, Bananen, Bohnen (frisch oder gefroren), Kartoffeln, Möhren, Orangen/Mandarinen, Pfirsiche/Nektarinen, Spinat (frisch oder gefroren).

(b) Blumenkohl, Paprika, Weizen, Auberginen, Reis, Gurken, Kopfkohl, Erbsen (frisch/gefroren, ohne Hülsen).

(c) Äpfel, Tomaten, Kopfsalat, Trauben, Erdbeeren, Porree, Orangensaft, Roggen/Hafer.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntgabe eines allgemeinen Auswahlverfahrens

(2002/C 216/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veranstaltet das folgende allgemeine Auswahlverfahren ⁽¹⁾:

— **KOM/A/4/02** (A 3) für den Posten des Leiters der Vertretung in Rom.

⁽¹⁾ ABl. C 216 A vom 12.9.2002 (italienischsprachige Ausgabe).

Änderung der Liste der amtlichen oder amtlich anerkannten Stellen, die zur Verleihung von Auszeichnungen für Tafelweine mit geografischer Angabe, Qualitätsweine b.A. und eingeführte Weine mit geografischer Angabe berechtigt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission)

(2002/C 216/08)

BELGIEN

Institut international pour les sélections de la qualité International Institute for Quality Selections Avenue Winston Churchill, 253 — Bte 10 B-1180 Bruxelles/Brüssel	„Monde sélection“
Vinopres BP 129 Rue Buisson aux Loups, 7 B-1400 Nivelles	Concours Mondial de Bruxelles

Ergänzung der Liste der amtlichen oder amtlich anerkannten Stellen, die zur Verleihung von Auszeichnungen für Tafelweine mit geografischer Angabe, Qualitätsweine b. A. und eingeführte Weine mit geografischer Angabe berechtigt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission)

(2002/C 216/09)

DÄNEMARK

Foreningen af Danske Vinavlere Bullerupvej 13 DK-5240 Odense NØ	„Vinskue 2002“
---	----------------